

Beitragsordnung

VfB TANNHAUSEN 1930 e.V.

Ellwanger Straße 92 • 73497 Tannhausen



§1 Allgemeines

Diese Beitragsordnung wurde auf der Hauptversammlung am 16.06.2023 beschlossen. Sie regelt alle Einzelheiten über die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen und Gebühren an den Verein.

1. Die Beitragsordnung ist Bestandteil der Beitrittserklärung. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 2 Beitragsverpflichtung

1. Die Mitglieder des Vereins sind nach § 6.3 der Satzung verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Gesamtheit der Beiträge setzt sich zusammen aus:
 - dem Grundbeitrag
 - den Verpflichtungen aus nicht erbrachten „Helferstunden“
 - Abteilungsbeiträgen und Ausbildungsgebühren
2. Die Höhe und eine eventuelle Staffelung des Grundbeitrages werden durch die Hauptversammlung festgesetzt. Ebenso entscheidet die Hauptversammlung über die Anzahl und den Wert der zu leistenden Arbeitsstunden. Die festgesetzten Grundbeiträge treten zum 1. Januar des Folgejahres in Kraft, in dem der Beschluss gefasst wird. Ebenso sind die Helferstunden im Folgejahr des Beschlusses zu leisten. Die Hauptversammlung kann durch gesonderten Beschluss einen anderen Termin festsetzen.
3. Der jährliche Grundbeitrag beträgt:

Beitrags- klasse	Beitragsbezeichnung	Beitragshöhe in EUR
1	Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren	29,50
2	Erwachsene über 18 Jahren (im Folgejahr des vollendeten 18. Lebensjahres)	45,00
3	Familie (Ehepartner mit Kindern bis 18 Jahre)*	89,00
4	Förderndes Mitglied Erwachsene, die das Sportangebot des VfB nicht in Anspruch nehmen	23,00
5	Beitragsfrei gemäß §6.3 der Satzung	0,00

* Kinder werden im Folgejahr ihres 18. Lebensjahres aus der Beitragsklasse 3 „Familie“ in die Beitragsklasse 2 „Erwachsene über 18 Jahre“ übernommen.

Beitragsordnung

VfB TANNHAUSEN 1930 e.V.



Ellwanger Straße 92 • 73497 Tannhausen

4. In den Beiträgen sind die Sportversicherung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB), sowie alle Abgaben und Beiträge an die Sportfachverbände enthalten.
5. Anträge auf Änderung der Beitragsklasse sind schriftlich dem Kassier vorzulegen. Änderung der Bankverbindung ist dem Verein ebenfalls unmittelbar anzuzeigen (siehe Satzung § 6.2).
6. Beitragsbefreiung:
Ehrenmitglieder sind grundsätzlich von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit. (siehe Satzung § 6.4) Der Vereinsrat kann darüber hinaus weitere Beitragserleichterungen bzw. Befreiungen gewähren.
7. Arbeitsstunden:
Die aktiven Mitglieder des Vereins müssen pro Jahr fünf Helferstunden leisten. Diese sind nach den Vorgaben des Vorstands zu erbringen. Die Pflicht für Helferstunden beginnt mit dem vollendeten 16. Lebensjahr und endet mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für jede nicht geleistete Arbeitsstunde haben aktive Mitglieder 8,-- €/h zu entrichten.
Möglichkeiten und Wertigkeiten von anrechenbaren Diensten sind in „Anlage 1 zur Beitragsordnung“ gelistet
8. Der Einzug des Grundbeitrages des laufenden Jahres, sowie der „Verpflichtung aus nicht erbrachten Helferstunden“ des vorangegangenen Jahres, erfolgt durch SEPA Lastschriftverfahren zum 1. März jeden Jahres. Fällt der Fälligkeitstag auf ein Wochenende/Feiertag, verschiebt sich die Fälligkeit auf den ersten darauffolgenden Werktag.
Abteilungsbeiträge sowie Ausbildungsgebühren können gesondert eingezogen werden.
9. Die Mitglieder erteilen dem Verein ein SEPA-Lastschrift-Mandat. Das Mitglied hat dafür zu sorgen, dass eine ausreichende Deckung auf dem Konto besteht. Evtl. entstehende Rücklastschriftgebühren gehen zu seinen Lasten.
10. Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht nicht nach, erfolgt eine Mahnung. Erfolgt auf die erste Mahnung keine Zahlung, erfolgt eine zweite Mahnung. Dabei werden je Mahnung Mahnkosten in Höhe von 10,-- € fällig, die durch das Mitglied zu tragen sind. Erfolgt auf keine der Mahnungen die Begleichung der Beitragspflicht, kann das Mitglied, auf Beschluss des Vorstands, von der Mitgliederliste gestrichen werden (siehe Satzung § 6.4). Der Vereinsrat ist über jede Streichung eines Mitgliedes von der Mitgliederliste zu informieren.
11. Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni ist der volle, bei Eintritt ab dem 01. Juli, der halbe Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Der Vereinsaustritt ist in der Satzung in § 6.4 geregelt.

Beitragsordnung

VfB TANNHAUSEN 1930 e.V.

Ellwanger Straße 92 • 73497 Tannhausen



§ 3 Abteilungsbeiträge und Ausbildungsvergütungen

1. Abteilungsbeiträge werden aktuell nicht erhoben.
2. Ausbildungsvergütungen:
Fallen im Rahmen der Sportausbildung entsprechende Ausbildungskosten an, sind diese von den Mitgliedern zu tragen. Die fälligen Vergütungen für Ausbildung werden jährlich vom Vereinsrat, entsprechend des Kostenanfalls, festgesetzt.

Tannhausen, den 16. Juni 2023

VfB Tannhausen 1930.e.V.

Vorsitzender

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.